



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ. 651.033/1-V/2/85

An den

Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
JABLONER	2319	Zu L-4-1984 vom 22.November 1984

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen
Landtages vom 22.November 1984 mit dem das
NÖ Landwirtschaftsgesetz geändert wird

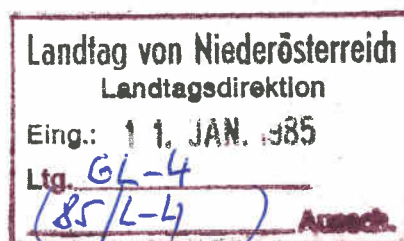
Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 8.Jänner 1985 be-
schlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbe-
schlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des
Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Zu Z 5 des Gesetzesbeschlusses weist die Bundesregierung darauf
hin, daß der Begriff "Einzelanschluß" im Bereich des Fernmelde-
wesens als Terminus technicus - im Gegensatz zu "Teilanschluß" -
verwendet wird. In § 15 Abs. 2 sind jedoch offenbar "einzelne Telefon-
anschlüsse" in Streulagen gemeint; die Bundesregierung geht daher
davon aus, daß die Förderung von "Teilanschlüssen" nicht ausge-
schlossen ist.

10. Jänner 1985
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



.....

./.